



Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

vom...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Art. 1 Abs. 3

³ Bei Löhnen, die über dem oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG liegen, betragen gemäss Berechnungsmodell die Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge und der AHV zusammen nicht mehr als 85 Prozent des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung. Die 13. Altersrente nach Artikel 34^{ter} des Bundesgesetzes vom 26. Dezember 1946² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) wird bei der Bewertung der Angemessenheit eines Vorsorgeplans nicht berücksichtigt.

Art. 27h Abs. 1

¹ Treten mehrere Versicherte gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf

¹ SR 831.441.1

² SR 831.10

Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf die Vorsorgekapitalien, einschliesslich der technischen Rückstellungen.

Art. 53 Abs. 6 und 7

⁶ Im Falle von Effektenleihe und Pensionsgeschäften gelten das Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006³ und seine Ausführungsbestimmungen sinngemäss. Pensionsgeschäfte, bei denen die Vorsorgeeinrichtung als Pensionsgeberin handelt, sind unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a. bis maximal 1 Prozent des Vorsorgevermögens für das Liquiditätsmanagement der Vorsorgeeinrichtung insbesondere zur Deckung von entstehenden Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften;
- b. bis maximal 4 Prozent des Vorsorgevermögens für längstens 30 Kalendertage zur Deckung eines Liquiditätsbedarfs aus Währungsabsicherungen.

⁷ Pensionsgeschäfte, bei denen die Vorsorgeeinrichtung als Pensionsgeberin handelt, dürfen keine Hebelwirkung auf das Anlagevermögen ausüben.

Art. 55 Bst. e

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten bezogen auf das Gesamtvermögen folgende Begrenzungen:

- e. 30 Prozent: für Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung;

Art. 62a Abs. 1

¹ Das ordentliche Rentenalter der Frauen im AHVG⁴ gilt auch als ordentliches BVG-Rentenalter der Frauen (Art. 13 BVG).

Art. 62d

Das in den Buchstabe a Buchstaben a–d der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 17. Dezember 2021⁵ des AHVG⁶ festgelegte Referenzalter gilt auch als BVG-Referenzalter der Frauen.

Anhang Abs. 1

¹ Der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{V_v \times 100}{V_k} = \text{Deckungsgrad in Prozent}$$

³ SR **951.31**

⁴ SR **831.10**

⁵ AS **2023 92**

⁶ SR **831.10**

Wobei für Vv gilt: Die gesamten Aktiven per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanziert, vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung und Arbeitgeberbeitragsreserven, soweit keine Vereinbarung über einen Verwendungsverzicht des Arbeitgebers vorliegt. Es ist das effektive Vorsorgevermögen massgebend, wie es aus der tatsächlichen finanziellen Lage nach Artikel 47 Absatz 2 hervorgeht. Eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBR mit Verwendungsverzicht), die Wertschwankungsreserven und die Umlageschwankungsreserven sind dem verfügbaren Vorsorgevermögen zuzurechnen.

Wobei für Vk gilt: Versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital per Bilanzstichtag (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen).

2. Verordnung vom 13. November 1985⁷ über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

Art. 2 Abs. 2 und 3

² Der Vorsorgenehmer kann:

- a. eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen;
- b. in den definierten Kreis nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 eine oder mehrere unter den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 genannten Personen hinzufügen und deren Ansprüche näher bezeichnen;
- c. die Reihenfolge der Begünstigten nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 3–5 ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen.

³ Bei der näheren Bezeichnung der Ansprüche darf der Vorsorgenehmer den Anteil einer der begünstigten Personen nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 oder Ziffer 2 nicht unter 10 Prozent kürzen.

3. Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994⁸ (FZV)

Art. 8a Abs. 1

¹ Bei der Teilung der Austrittsleistung infolge Scheidung nach Artikel 22 FZG wird für die Aufzinsung der im Zeitpunkt der Eheschliessung erworbenen Austritts- und Freizügigkeitsleistungen und der Einmaleinlagen bis zum Zeitpunkt der Einleitung

⁷ SR 831.461.3

⁸ SR 831.425

des Scheidungsverfahrens der im entsprechenden Zeitraum gültige BVG-Mindestzinssatz nach Artikel 12 BVV 2⁹ angewandt. Artikel 65d Absatz 4 BVG¹⁰ ist nicht anwendbar.

Art. 15 Abs. 3

³ Bei der näheren Bezeichnung der Ansprüche darf der Versicherte den Anteil einer der begünstigten Personen nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 oder Ziffer 2 nicht unter 10 Prozent kürzen.

II

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. August 2026 in Kraft.

² Artikel 2 Absätze 2 und 3 BVV 3 sowie Artikel 15 Absatz 3 FZV treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

⁹ SR 831.441.1

¹⁰ SR 831.40